

**Gegenstand: Benennung von neuen Straßen nach ehemaligen jüdischen Mitbürgern; Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.01.2007
Vorlage: 0246/2007**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Der Vorsitzende schlägt eine Vertiefung im Kulturausschuss vor.
Herr Jaberg begründet nochmals mündlich den Antrag und erläutert im Einzelnen die Verdienste der genannten Personen für die Stadt Speyer.

Herr Claus Ableiter bezeichnet eine Straßenbenennung als wichtigste Möglichkeit, verdiente Bürger einer Stadt zu ehren. Bei früheren Benennungen waren in Speyer auch einige üble Ausbeuter unter den so Geehrten. Die BGS setzt sich dafür ein, einen strengeren Maßstab anzulegen und nur noch nach Frauen zu benennen, unterstützt aber trotzdem diesen Antrag. Der Vorsitzende widerspricht den Aussagen zu den bisherigen Straßenbenennungen energisch.

Die SWG schließt sich nach Herrn Preuß dem Vorschlag an und empfiehlt, den Sachverständigen, Herrn Bruno, zum Kulturausschuss hinzuzuziehen.

Beschluss:

Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen wird einstimmig in den Kulturausschuss zur weiteren Beratung verwiesen.

**Gegenstand: Schaffung einer Räumlichkeit mit mittelalterlichem Stadtmodell;
Antrag der SWG-Stadtratsfraktion vom 24.01.2007
Vorlage: 0249/2007**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Herr Durchholz begründet den Antrag mündlich. Der Ausstellungsraum sollte zentrumsnah erreichbar und behindertengerecht gestaltet sein. Am besten wäre es, ihn in der Touristenroute zu integrieren. Ein Vortrag hierzu sollte in mehreren Sprachen angeboten werden. Dazu sollte der Raum auch möglichst lärmgeschützt sein. Ein Vorschlag wäre die (noch vermietete) Wohnung im Judenhof oder alternativ im 1. OG des Altpörtels. Herr Knutas und der Vorsitzende werfen ein, dass diese Räume nicht barrierefrei erreichbar sind.

Herr Pade konstatiert für die SPD, dies sei ein Antrag nach dem Muster: „Wasser predigen...“ und erinnert an die Haushaltsrede des Fraktionsvorsitzenden der SWG in der Dezembersitzung 2006. Nun kommt ein Antrag der SWG, dessen Kosten und Personalintensität völlig ungeklärt sind. Er wirft die Frage auf, ob hier ein städtisches Museum oder eine Konkurrenz zum Historischen Museum geschaffen werden soll. Die SPD-Fraktion lehnt den Antrag daher ab.

Frau Biskop von der ödp-FDP-Fraktionsgemeinschaft fragt nach den möglichen Kosten für dieses Projekt und danach, woher die Finanzierung kommen soll.

Herr Claus Ableiter stellt für die BGS fest, dass die Blütezeit der Stadt im Mittelalter war. Das Stadtmodell im Historischen Museum war eine großartige Sache. Wenn das Museum dieses zur Verfügung stellt, könnte es z.B. im Sitzungsraum des Altpörtels gezeigt werden. Dieser ist sicherlich nicht barrierefrei, aber es entstehen keine zusätzlichen Kosten, da eine Aufsicht vorhanden ist.

Herr Roßkopf erklärt, dass das Modell immer noch existiert und auch schon Gespräche mit dem Museum geführt wurden.

Frau Häußler äußert, dass historische Stadtmodelle in anderen Städten sehr beliebt sind. Der SWG-Vorschlag wäre sicherlich eine sehr gute Ergänzung des touristischen Angebotes. Das 1. OG Altpörtel erscheint ihr sehr geeignet. Sie empfiehlt eine Vertiefung im Fremdenverkehrsausschuss.

Herr Dr. Wintterle ist der Auffassung, dass man hier ja nicht mehr beschließen braucht, wenn die Übergabe des Modells schon mit dem Museum abgesprochen worden ist. Außerdem kann man nicht über einen Antrag abstimmen, über dessen Kosten nichts bekannt ist und der zu offen bzw. missverständlich formuliert ist. Entweder formuliert man einen Antrag entsprechend oder man muss ihn ablehnen.

Herr Knutas besteht auf der Feststellung, dass das Stadtleitbild Barrierefreiheit vorsieht und der Stadtrat auch die Barcelona-Erklärung unterzeichnet hat.

Herr Preuß versteht die Aufregung der SPD nicht. Der Antrag soll als Auftrag an die Verwaltung verstanden werden, Räumlichkeiten zu suchen und dann die Angelegenheit im Fremdenverkehrsausschuss zu beraten.

Der Vorsitzende formuliert als Vorschlag zur Güte, den Antrag in den Fremdenverkehrsausschuss zu verweisen, verbunden mit dem Auftrag an die Verwaltung, mit dem Museum entsprechende Vorgespräche zu führen.

Beschluss:

Der Antrag der SWG-Stadtratsfraktion wird einstimmig in den Fremdenverkehrsausschuss zur weiteren Beratung und Entscheidung verwiesen.

18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 01.03.2007

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 3

**Gegenstand: Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes; Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.02.2007
Vorlage: 0268/2007**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die Tagesordnungspunkte 3 und 4 zusammen behandelt.

Herr Batzer begründet die beiden Anträge der Fraktion nochmals mündlich. Der bisherige VEP war zu seiner Zeit sehr gut strukturiert. Auf dieser Basis sollen jetzt die neuesten Entwicklungen (z.B. Feinstaubdiskussion) in den Plan eingearbeitet und in der Verkehrskommission beraten werden.

Der Vorsitzende stellt für beide Anträge eine zusammenfassende Beschlussformulierung vor.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig folgende, zusammenfassende Beschlussempfehlung des Vorsitzenden:

Die Verwaltung wird beauftragt unter Berücksichtigung der Themenkomplexe des existierenden Verkehrsentwicklungsplans eine Konzeption für dessen Fortschreibung zu entwickeln und den Kostenrahmen hierfür festzustellen.

Die Ergebnisse hierzu sind in der Verkehrskommission zur Beratung vorzustellen und durch den Stadtrat zu beschließen.

18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 01.03.2007

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 4

**Gegenstand: Erhebung von Daten zur Verkehrsfrequenz zwischen Hist. Museum und Wormser Landstraße; Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.02.2007
Vorlage: 0269/2007**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die Tagesordnungspunkte 3 und 4 zusammen behandelt und von Herrn Batzer mündlich begründet.

Der Vorsitzende stellt für beide Anträge eine zusammenfassende Beschlussformulierung vor.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig folgende, zusammenfassende Beschlussempfehlung des Vorsitzenden:

Die Verwaltung wird beauftragt unter Berücksichtigung der Themenkomplexe des existierenden Verkehrsentwicklungsplans eine Konzeption für dessen Fortschreibung zu entwickeln und den Kostenrahmen hierfür festzustellen.

Die Ergebnisse hierzu sind in der Verkehrskommission zur Beratung vorzustellen und durch den Stadtrat zu beschließen.

Gegenstand: Änderung der Hauptsatzung; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.02.2007

Vorlage: 0276/2007

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

In der Begründung des Antrages führt Herr Dr. Wintterle aus, dass sich der Aufgabenbereich des Beigeordneten sukzessive verringert hat, zuletzt um das Altenheim. Daraus resultiert für die SPD die Frage, ob es für diese Aufgaben noch eines hauptamtlichen Beigeordneten bedarf. Eine ehrenamtliche Besetzung erscheint ausreichend und ist wesentlich günstiger als ein hauptamtlicher Beigeordneter. Er erinnert an die Haushaltsrede des SWG-Fraktionsvorsitzenden, in der der Personalstand der Stadt hinterfragt wurde. Es gibt zwei Hauptamtliche, die sich seines Wissens bisher noch nicht über Überlastung beklagt haben. In den letzten Jahren ist der Beigeordnete nicht besonders in Erscheinung getreten. Der Fachbereich verfügt über hervorragende Führungskräfte und braucht keinen weiteren Leiter. Zudem verfügt Herr Scheid nicht über die geforderte Erfahrung im Kommunalbereich.

Herr Preuß zeigt sich verwundert, mit welcher Vehemenz die SPD die Hauptamtlichkeit angreift, ohne weiteres zu hinterfragen. Der 3. Hauptamtliche wurde seinerzeit durch die SPD installiert. Die Hauptamtlichkeit wurde 1999 im bestehenden Aufgabengebiet – mit Ausnahme des Altenheimes – bestätigt. Dieser Wegfall wird durch steigende Zuständigkeiten der Stadt im Bereich Umwelt, Verbraucherschutz und Bürgerdienste mehr als aufgewogen.

Ein Vergleich mit anderen kreisfreien Städten sticht ebenfalls nicht, da Speyer eher im unteren Feld liegt. Die weitere Reduzierung der hauptamtlichen Tätigkeit im Stadtvorstand wäre eine Provinzposse. Die SPD will sich mit diesem Antrag augenscheinlich für den Fall neuer Mehrheiten nach der nächsten Kommunalwahl eine erneute Hauptamtlichkeit dieser Stelle freihalten. Die SWG lehnt den Antrag ab.

Herr Dr. Jung verweist auf die Gestaltung der Vorlage als solche, die zeigt, dass hier offenbar in letzter Minute versucht wurde, schnell noch mit einem Satz vor Fristende einen Antrag einzubringen. Vordergründig geht es wohl darum, sich öffentlichkeitswirksam zu platzieren.

Es lohnt sich in der Sache, über den Tellerrand der Stadt hinauszublicken. Alle vergleichbaren Städte haben im Durchschnitt mindestens 3 Hauptamtliche, außer Landau, das allerdings auch deutlich kleiner ist. Alle anderen Städte haben zusätzliche ehrenamtliche Beigeordnete. Die Vergangenheit zu bemühen – und diese sogar noch falsch zu zitieren (Schlachthof) – führt nicht zum Ziel. Die CDU will eine weitere Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit sowie eine Erweiterung der elektronischen Angebote (virtuelles Bürgerbüro). Auch öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Verkehrssicherheit sind Schwerpunktthemen für die Bürger. Dies wird von dem neuen Dezernenten ebenso wie eine Vertiefung des Verbraucherschutzes erwartet.

Frau Pitsch unterstützt den Antrag der SPD und kritisiert die Kurzfristigkeit der Entscheidung. Ein Agenda-Büro 21 wurde durch die Grünen gefordert, das mit Mitteln aus der Einsparung der Beigeordnetenstelle finanziert werden könnte. Mit nachhaltiger Politik hat die Stadtspitze offensichtlich nichts im Sinn.

Aus Sicht der BGS sind nach Herrn Claus Ableiter Vergleiche mit anderen Städten nicht angebracht, weil in den vergangenen Jahren eine erhebliche Selbstbedienung bei politischen Ämtern zu beobachten war, auch auf Landes- und Bundesebene. Die Vielzahl der selbstdarstellerischen Termine, die z.B. vom Oberbürgermeister wahrgenommen

werden, sollte besser mit Verwaltungstätigkeit ausgefüllt werden; damit kann der Posten des hauptamtlichen Beigeordneten ersetzt werden. Der SPD-Antrag wird unterstützt. Die SWG will sich nur die Mehrheitsbeteiligung im Rat über die Legislaturperiode sichern. Krankenhaus und Altenheim wurden von der Koalition unter der Ägide des SWG-Beigeordneten unnötigerweise geschlachtet. Da auch die EBS operativ von den SWS geführt werden, besteht keine Notwendigkeit mehr für die Stelle.

Herr Dr. Wintterle erklärt den Grund für den kurzfristigen Antrag mit einer versehentlichen Fehlinformation aus dem OB-Büro über die Fristen, die telefonisch noch korrigiert wurde. Die CDU-Aufzählung der Erwartungen an den neuen Dezernenten ist eine Ohrfeige an den bisherigen Amtsinhaber, weil der dann dies alles wohl nicht ausgefüllt hat. Eine Auflistung der Aufgabenbereiche hilft nicht, man muss hinterfragen, was darin an Arbeit anfällt. Dabei abzustellen auf mangelnde Qualifizierung ist ein Schlag ins Gesicht aller ehrenamtlich tätigen Beigeordneten. Die Einrichtung des 3. hauptamtlichen Beigeordneten erfolgte unter völlig anderen Vorzeichen, wobei die SWG damals ausdrücklich dagegen war. Er konstatiert Stellenreduzierungen und verspätete Nachbesetzungen dort, wo die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird und nicht auf der Dezernentenebene, wo die politische Verantwortung getragen wird. Oben wird Geld rausgeschmissen und unten gespart, da werden halbe Stellen gestrichen und Schulfenster aus Geldmangel zugeschraubt.

Herr Pade wirft ein, dass die SPD 1999 zwei ehrenamtliche Beigeordnete an Stelle des Hauptamtlichen beantragt hat, um der Stadt 100.000 DM zu sparen. Im Übrigen hat noch vor 10 Jahren die Aufgaben Umwelt und Verbraucherschutz der jetzige CDU-Parteifreund Hanisch im Ehrenamt als Dezernent geschultert.

Herr Röbosch erklärt, sparen sei zwar wichtig, aber ein Ehrenamtlicher entscheidet dann über wichtige Aufgaben nach Feierabend. In der Wirtschaft wird zwar auch gespart, aber Führungsentscheidungen sind keine Feierabendtätigkeiten.

Der Vorsitzende geht nochmals auf die Historie der Dezernatsentwicklung seit 1989 ein. Er zitiert den Amtsvorgänger Dr. Roßkopf (SPD), wonach die Belastungen der Verwaltung gestiegen sind und ehrenamtliche Dezernenten überfordern würden. Frank Hanisch hat die Aufgabe damals aus persönlichen Gründen faktisch fast in Vollzeit ausgefüllt.

Herr Dr. Jakumeit sieht ebenfalls unter dem Hintergrund der Auslastung im Berufsleben keine Möglichkeit, Aufgaben der Verwaltungsspitze ehrenamtlich zu bewältigen.

Herr Roßkopf unterstreicht, dass in der SWG-Fraktion in Kenntnis des Dezernates keine Möglichkeit gesehen wurde, diesen Zuschnitt ehrenamtlich auszufüllen. Erst nach Vorstellung des Kandidaten der SWG kam diese hysterische Diskussion um die Hauptamtlichkeit auf. Der Antrag der SPD ist zutiefst egoistisch. Er hofft, dass man den Politikern, die meinen, eine Stadt nach Feierabend regieren zu können, nie sein Schicksal in die Hände legen muss.

Herr Frank Ableiter verweist darauf, dass Industriebetriebe mit 3 oder 4 Vorständen im Vergleich zur Stadt sehr viel mehr Mitarbeiter und Umsatz haben als dies bei der Stadt Speyer der Fall sei. Er erinnert an die Rentenansprüche, die ein hauptamtlicher Beigeordneter erwirbt und die den Steuerzahler nachhaltig belasten. Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf entsprechende Freistellung vom Dienst, daher kann nicht von Feierabendtätigkeit gesprochen werden.

Herr Dr. Wintterle bestätigt, die Besetzung mit einem hauptamtlichen Beigeordneten sei tatsächlich zutiefst egoistisch – durch die SWG. Zum Argument von Dr. Jakumeit ließe sich sagen, dass das Dezernat neu zugeschnitten werden kann, um den Ehrenamtlichen zu entlasten. Ein Bewerber aus der öffentlichen Verwaltung würde für die Tätigkeit freigestellt.

Herr Walter sieht in der Forderung nach einem ehrenamtlichen Beigeordneten die Gefahr, dass den Verwaltungsmitarbeitern noch mehr Belastungen aufgebürdet werden.

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion erreicht mit 13 Ja-Stimmen (8 SPD, 3 Bündnis 90/Die Grünen, 2 BGS) nicht die erforderliche Mehrheit und wird abgelehnt.

Gegenstand: Wahl des/der Beigeordneten - Ausschreibung
Vorlage: 0279/2007

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig:
Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle des/der hauptamtlichen Beigeordneten wie folgt auszuschreiben:

Bei der kreisfreien **Stadt Speyer**
(Rheinland-Pfalz) ist nach
Ausscheiden des derzeitigen
Stelleninhabers ab 01.09.2007
die Stelle einer/eines
hauptamtlichen



Beigeordneten

neu zu besetzen. Die/der Beigeordnete ist Mitglied
des Stadtvorstandes.

Die/der Beigeordnete wird für die Dauer von 8
Jahren gewählt.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A16/B 2
besoldet. Es wird außerdem eine Aufwands-
entschädigung nach der rheinland-pfälzischen
Kommunalbesoldungsverordnung gezahlt.

Wählbar zur Beigeordneten / zum Beigeordneten
ist jede/jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 des
Grundgesetzes, die/der am Tag der Wahl das 25.
Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum
Deutschen Bundestag besitzt und die Gewähr
dafür bietet, daß sie/er jederzeit für die freiheitliche
demokratische Grundordnung im Sinne des
Grundgesetzes eintritt. Es kann nicht gewählt
werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit
das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber/innen müssen nach Vorbildung und
bisheriger Tätigkeit befähigt sein, verschiedene
Aufgaben der Verwaltung als Dezernent/in zu
leiten; sie sollen möglichst auch über
kommunalpolitische Erfahrungen verfügen. Die
Stelle umfasst derzeit die Leitung des
Fachbereiches 2 (Sicherheit, Ordnung, Umwelt,
Bürgerdienste) als einem von fünf eingerichteten
Fachbereichen. Eine Änderung der
Zuständigkeiten bleibt vorbehalten

Die Stadt Speyer (50.000 Einwohner) ist
Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums
in der Metropolregion Rhein-Neckar.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden
erbeten bis zum 27.04.2007 an den

**Oberbürgermeister der Stadt Speyer,
Maximilianstraße 100, 67346 Speyer**

Ausschreibung ausschließlich im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz,
erscheint jeweils montags

mögliche Termine: 05.03., 12.03., 19.03., 26.03.2007

Entwurf

18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 01.03.2007

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 8

Gegenstand: Neugründung einer Stiftung - Stiftung der Stadt Speyer für Bildung und Sport
Vorlage: 0265/2007

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Stiftungsmittel dankenswerterweise vom Rotary-Club zur Verfügung gestellt wurden und inzwischen knapp 12.000 € an Zustiftungen bei der Stadtkasse eingegangen sind.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Stiftungssatzung der "**Stiftung der Stadt Speyer für Bildung und Sport**" vorbehaltlich eventueller Änderungen durch die ADD Trier unter Einarbeitung der im Hauptausschuss vorgeschlagenen Klausel zur Vorlage des Jahresabschlusses.

18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 01.03.2007

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 9

Gegenstand: Änderung der Gefahrenabwehrverordnung
Vorlage: 0239/2006

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Auf die redaktionellen Änderungshinweise im Hauptausschuss wird Bezug genommen (in der Vorlage müssen in Artikel 1 Ziffer 4. und 5. die Formulierungen lauten: "In § 3 **Abs.** 1" und "In § 7 **Abs.** 2")

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, der von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zuzustimmen.

18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 01.03.2007

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 10

**Gegenstand: Neufassung der Satzung über die Ablösung der
Stellplatzverpflichtungen gem. § 47 Abs. 4 LBauO
Vorlage: 0251/2007**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses einstimmig die Neufassung der Satzung der Stadt Speyer über die Ablösung der Stellplatzverpflichtungen entsprechend der beigelegten Vorlage.

Gegenstand: **Satzung vom xx.xx.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 23.05.2003**
Vorlage: 0262/2007

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Speyer beschließt einstimmig die folgende Satzungsänderung:

Satzung vom xx.xx.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 01.03.2007 auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.3.2006, GVBl. 2006, S. 57 - BS 2020-1,

des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) - BS 2129-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005, (GVBl 2005, S. 302),

in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 7 G vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819),

der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 vom 20.10.2006 (BGBl I S. 2298)

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610-10, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401)

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 3 (Tabelle der Einwohnergleichwerte) wird um die Aufzählungen i) und j) wie folgt ergänzt:

i)	Schulen	je Schüler	0,25
	<u>Sonderregelungen:</u>		Liter
j)	Bäder; Freizeitparks (Jahresdurchschnitt)	je Besucher	0,10

§ 18 Absatz 1 Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

„entgegen § 12 Absatz 2 bis 7 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,“

§ 18 Absatz 1 Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

„entgegen § 12 Absatz 10 den von der Stadtverwaltung getroffenen Regelungen für die

Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den xx.xx.2007

Werner Schineller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gegenstand: Satzung vom xx.xx.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003
Vorlage: 0261/2007**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Speyer beschließt einstimmig folgende Satzungsänderung:

Satzung vom xx.xx.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 01.03.2007, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 23.03.2006 (GVBl. S. 57) – BS 2020-1,

der §§ 1,2,3,7,8,9,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) - BS 2129-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005, (GVBl 2005, S. 302)

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Absatz 2 Satz 1 ist der Begriff „(Pflichtleerungsgebühr)“ zu streichen.

In § 5 Absatz 1 Satz 2 ist der Begriff „(Pflichtleerungsgebühr)“ zu streichen.

In § 5 Absatz 1 Satz 2 (Aufstellung) ist bei „1100 l“ der Gebührensatz i. H. von 531,00€ zu streichen und durch den Betrag von 531,70€ zu ersetzen.

§ 5 Absatz 3 Satz 1 beginnt wie folgt:

„Von den Gebühren für die Pflichtleerungen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 erhalten Eigenkompostierer im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ab dem Zeitpunkt der Anerkennung als Eigenkompostierer einen Abschlag von“

Anlage 1 - Entgeltordnung - Stand 23.05.2003 ist gegen die neue Anlage 1 - Entgeltordnung - Stand xx.03.2007 auszutauschen:

Anlage 1
zur
Satzung der Stadt Speyer
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Abfallentsorgung vom 23.05.2003

- Entgeltordnung -
Stand xx.xx.2007

Stundensätze Personal

Facharbeiter / Entsorger	36,62 €/Std.
Fahrer	34,84 €/Std.
Müllwerker	31,46 €/Std.
Auszubildende	18,32 €/Std.

Verwaltung

Mittlerer Dienst	44,56 €/Std.
Gehobener Dienst	53,76 €/Std.
Höherer Dienst	80,00 €/Std.
Auszubildende	22,28 €/Std.

Techn. Dienst

Gehobener Dienst	53,16 €/Std.
Höherer Dienst	82,13 €/Std.
Auszubildende	26,52 €/Std.

Stundensätze Fahrzeuge / Geräte (ohne Fahrer / Personal)

Müllsammelfahrzeug	76,80 €/Std.
Kleintransporter	29,19 €/Std.
Radlader	64,00 €/Std.

Entsorgung von Restmüll

	Kleinmengen bis 100 kg, mindestens	16,00 €/ t
weitere Mengen	160,00 €/ t *	

* Bei Entsorgung von Gewerbeabfällen besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges durch die GML.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den xx.xx.2007

Werner Schineller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

3. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gegenstand: Satzung vom xx.xx.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.07.1996
Vorlage: 0263/2007**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Speyer beschließt einstimmig folgende Satzungsänderung:

Satzung vom xx.xx.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.07.1996

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 01.03.2007 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 02.06.2006 (GVBl 2006, S. 57) – BS 2020-1-

- der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.3.2006, (GVBl. 2006, S. 57) – BS 610 – 10 –
- der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.1993 (GVBl. S. 473) – BS 75 – 52 –
- der §§ 3 – 17 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Abgabensatzung Abwasserbeseitigung – vom 02.01.1996, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

A) § 3 „Sonstiger Aufwendersatz“ wird wie folgt gefasst:

§ 3 Sonstiger Aufwendersatz

Personal- und Fahrzeugkosten sowie Kosten für Kanaltiefenscheine werden in Anlage 1 - Entgeltordnung - geregelt.

1. Entwässerungsgesuche

Die Kosten für die Prüfung von Entwässerungsgesuchen werden nach tatsächlichem Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Grundlage für die Kosten ist das besondere Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörde und für die Vergütung der Leistungen der Prüfengeure für Baustatik in der jeweils gültigen Fassung.

2. Laborleistungen, Kosten von Probenentnahmen

Für Leistungen im Rahmen der Indirekteileiterverordnung bzw. für Routineuntersuchungen im Bereich der Entwässerung (z. B. Probenentnahmen aus Entwässerungsanlagen, Probenbehälter, Laborkosten, Versandkosten) werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

B) Der Satzung ist die folgende Anlage 1 - Entgeltordnung - (Stand xx.xx.2007) hinzuzufügen:

Anlage 1
zur
Satzung der Stadt Speyer
über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche
Abwasserbeseitigung vom 17.07.1996

- Entgeltordnung -
Stand xx.xx.2007

Stundensätze Personal

Facharbeiter / Entsorger	36,62 €/Std.
Fahrer	34,84 €/Std.
Arbeiter	31,46 €/Std.
Auszubildende	18,32 €/Std.

Verwaltung

Mittlerer Dienst	44,56 €/Std.
Gehobener Dienst	53,76 €/Std.
Höherer Dienst	80,00 €/Std.
Auszubildende	22,28 €/Std.

Techn. Dienst

Gehobener Dienst	53,16 €/Std.
Höherer Dienst	82,13 €/Std.
Auszubildende	26,52 €/Std.

Stundensätze Fahrzeuge / Geräte (ohne Fahrer bzw. Personalkosten)

Kombinierte Saug- und Spülfahrzeuge	72,31 €/Std.
Kleintransporter	14,54 €/Std.
Unimog, Einsatz	
ohne Hebezug	31,06 €/Std.
mit Hebezug	41,07 €/Std.

Kanaltiefenscheine 27,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den xx.xx.2007

Werner Schineller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

5. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
6. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gegenstand: Bebauungsplan Nr. 059 C "Kaserne Normand - Innenbereich", 1. vereinfachte Änderung
hier: Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) sowie
Satzungsbeschluss (gemäß § 10 BauGB)
Vorlage: 0270/2007**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Der Vorsitzende verweist auf die nahezu einmütig gefasste Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses nach ausführlicher Beratung am 28.02.2007.

Herr Dr. Jung erklärt, es erscheine ihm vor dem Hintergrund der vielen Einwendungen wichtig, die Gründe für die Zustimmung deutlich zu machen, auch im Hinblick auf die anwesenden Anwohner des Gebietes. Es liegt nach langer und intensiver Beratung erkennbar keine unangemessene Verdichtung der Bebauung vor. Schon die Jury hatte seinerzeit Zweifel geäußert, ob die Bebauung im ursprünglichen Maß umgesetzt werden kann. Der jetzige Entwurf entspricht noch dem Wettbewerbsbeitrag. Dies wird auch vom Wettbewerbssieger bestätigt. Das Gebiet war bisher immer positiv besetzt in der innerstädtischen Baulandschaft. Er hofft auf ein möglichst einmütiges Votum für den B-Plan, damit das Areal weiterhin attraktiv bleibt.

Herr Hinderberger schließt sich dem an und ergänzt, dass in seiner 30jährigen Raterfahrung noch nie ein B-Plan so genau verfolgt wurde wie dieser. Er kritisiert den Druck, der von außen auf die Rats- und Ausschussmitglieder ausgeübt wurde.

Herr Claus Ableiter verweist ebenfalls auf die umfangreiche Beratung im Bau- und Planungsausschuss, allerdings stellt sich die BGS gegen das halbe Stockwerk, das faktisch einer weiteren Etage gleichkommt, wie auch von etwa 10 Anwohnern moniert. Die BGS wird den Plan ablehnen. Frank Ableiter äußert sich verwundert, dass bereits im Oktober auf der Homepage des Bauträgers die geänderten Planungen zum Verkauf angeboten wurden, obwohl diese erst im Dezember im Ausschuss beraten wurden.

Frau Pitsch weist darauf hin, dass bereits im ersten Entwurf ein fünftes Halbgeschoß angedacht war.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (bei 2 Gegenstimmen BGS-Fraktion und 2 Enthaltungen aus der ödp-FDP-Fraktionsgemeinschaft):

1. Den Beschlussvorschlägen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und den im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragenen Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans wird gefolgt.
2. Der entsprechend überarbeitete Entwurf zum Bebauungsplan einschließlich Begründung wird gebilligt.
3. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden gemäß § 88 LBauO als Satzung über „Örtliche Bauvorschriften“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 059 C "Kaserne Normand - Innenbereich", 1. vereinfachte Änderung beschlossen.

4. Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO in den Bebauungsplan Nr. 059 C "Kaserne Normand - Innenbereich" 1. vereinfachte Änderung integriert.
5. Der Rat der Stadt Speyer beschließt den Bebauungsplan Nr. 059 C "Kaserne Normand - Innenbereich", 1. vereinfachte Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Satzung auszufertigen und den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 01.03.2007

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 15

Gegenstand: Platzbenennung: Platz der Stadt Gniezno
Vorlage: 0277/2007

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

Anlässlich des 15jährigen Jubiläums der Städtepartnerschaft mit Gniezno (17. bis 20. Mai 2007) wird der Platz vor dem Verwaltungsgebäude der GEWO nach der Partnerstadt „Platz der Stadt Gniezno“ benannt. Dies wird im Rahmen eines kleinen Festaktes am 20. Mai 2007 geschehen.

Gegenstand: Umbesetzung von Ausschüssen
Vorlage: 0281/2007

Der Stadtrat beschließt einstimmig folgende Umbesetzungen:

Gremium:	Mitglied:	Stellvertreter:
Gutachterausschuss für Grundstückswerte (10.) Umlegungsausschuss im Vollzug des BauGB (28.)	neu: Vermessungsrat Michael Hemmer (FBL 1) Vermessungs- und Katasteramt Ludwigshafen für: Obervermessungsrat Klaus Theuer	-
Jugendhilfeausschuss (12.)	neu: beratende Mitglieder Elternausschüsse der Kindertagesstätten in Speyer Melanie Haustein Peter-Drach-Straße 15 für: Klaus-Dieter Vinnenberg	neu: Bärbel Brecht-Fahnenstich Friedrich-Hölderlin-Weg 12 für: Elisabeth Spies

18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 01.03.2007

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 17

Gegenstand: Fragen und Anregungen von Bürgern

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.

18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 01.03.2007



18. Sitzung des Stadtrates 01.03.2007 **Werner Schineller**

Hinweis: Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriidruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!